

Anhang H Behandlung der Vorprüfung	350-66, 22.01.2020  Behandlung	Änderung notwendig in:		
		Zonenplan	Baureglement	Erläuterungsbericht
Vorbemerkung: Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden. Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.		-	-	-
D.1 Gewässerraumzonen [H] Im vierten Quartal 2017 hat der Regierungsrat auf Antrag des Umweltdepartements die Stossrichtung zur Festlegung der Gewässerräume festgelegt. Das Umweltdepartement hat daraufhin das Merkblatt Festlegung der Gewässerräume vom 29. März 2018 publiziert. Gestützt darauf hat das Umweltdepartement am 26. Februar 2018 einen revidierten Mitbericht abgegeben. Die fachliche Beurteilung zu den Gewässerraumzonen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitbericht des Umweltdepartements. Das Volkswirtschaftsdepartement empfiehlt den Gemeinden, ergänzend auch die Erläuterungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, VLP-ASPAN (seit Ende Juni 2018 unter neuem Namen "EspaceSuisse") zu berücksichtigen und verweist diesbezüglich auf das Dossier Raum & Umwelt 4/2017 "Gewässerräume festlegen" vom November 2017.	Die Ausscheidung der Gewässerräume bemisst sich nach Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung sowie dem Merkblatt des Umweltdepartements des Kantons Schwyz. Die Ausscheidungssystematik ist im Bericht und den Methodikplänen ausführlich erläutert.	X	-	X
[H] Die Detailpläne "Plan der Gewässerräume" dienen der Erläuterung, beziehungsweise der Darstellung der Gewässerraumzonen in einem gut leserlichen Massstab. Das Planwerk selbst ist nicht verbindlich. Rechtsverbindlich sind lediglich die Bauzonenpläne. Es wird daher empfohlen, in den Legenden zum "Plan der Gewässerräume" auf die Einteilung in verbindlichen und orientierenden Inhalt zu verzichten.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
[H] Das Baudepartement wünscht, dass die öffentlich aufgelegte kantonale Nutzungsplanung "Zubringer Halten" im Erläuterungsplan zu den Gewässerraumzonen (orientierend) dargestellt werde. Da der Erläuterungsplan zu den Gewässerraumzonen kein verbindliches sondern lediglich orientierendes Plandokument ist, spricht grundsätzlich nichts gegen die Darstellung des Projekts "Zubringer Halten". Das Volkswirtschaftsdepartement erachtet dies aber nicht als zwingend notwendig.	Wird belassen.	-	-	-
D.2 Gefahrenzonen [H] Das Umweltdepartement weist darauf hin, dass auch ausserhalb des im Nutzungsplan dargestellten Perimeters Gefahren bestehen. Diese seien auf dem kantonalen Geodatenportal WebGIS oder aus der Gefahrenkarte ersichtlich. Es regt an, den Erläuterungsbericht diesbezüglich zu ergänzen und im Zonenplan auch die Gefahrenhinweisbereiche darzustellen.	Hinweis über die Gefahren ausserhalb des Perimeters wird im Bericht ergänzt. Keine Ausscheidung von Gefahrenhinweisbereichen im Zonenplan.	-	-	X

<p>[E] Derzeit sind für den Staldenbach Hochwasserschutzmassnahmen in Planung. Mit dem Hochwasserschutzprojekt würden blaue Gefahrenzonen im Gebiet von Pfäffikon in Bereiche mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrenzone) zurückgestuft werden können. Das Umweltdepartement empfiehlt, die Gefahrenzonen am Staldenbach in dieser Hinsicht zu überprüfen.</p>	<p>Der Entwurf der Gefahrenzonen entspricht der aktuellen Gefahrenkarte (Oktober 2019) und wurde darauf angepasst. Die neuen Hochwasserschutzprojekte sind darin berücksichtigt.</p>	<p>X</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>[E] Das Umweltdepartement empfiehlt, bei Grundstücken die im Wirkungsfeld von Seehochwasser liegen, eine Kote festzulegen, unterhalb derer keine Gebäudeöffnungen realisiert werden sollten (z.B. 407.30 m.ü.M. für das 300-jährige Seehochwasser).</p>	<p>Wird belassen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Zu Art. 50 BauR-E (Gefahrenzone):  [H] In Artikel 50 Absatz 2 des Baureglemententwurfs, BauR-E werden im Klammertext verschiedene Naturereignisse aufgezählt. Auf die Bezeichnung "oder andere Naturereignisse" in der Klammer kann verzichtet werden, da der Klammertext ohnehin nicht abschliessend ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>	<p>-</p>	<p>X</p>	<p>-</p>
<p>[E] Die kantonale Fachstelle prüft die Nachweise zum Schutz vor Naturgefahren in der blauen und roten Gefahrenzone. In der gelben Gefahrenzone wird in der Regel auf eine Prüfung durch die kantonale Stelle verzichtet. Art. 50 Abs. 7 BauR-E, wonach Baugesuche in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone der kantonalen Stelle zu unterbreiten sind, ist folglich anzupassen. Der Gemeinde ist es freigestellt, auch in der gelben Gefahrenzone den Schutz vor Naturgefahren nachweisen zu lassen und zu prüfen. Das Umweltdepartement nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Freienbach dies gemäss Art. 50 Abs. 3 BauR-E so vorsieht.</p>	<p>Auf den Nachweis in der Gefahrenzone «gelb» wird verzichtet. Neu soll in der Gefahrenzone «gelb» die Naturgefahr in eigener Verantwortung getragen werden.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>D.3 Verkehrszonen I Verkehrsflächen [V] Im Zuge des im Kanton Schwyz laufenden Aufbaus eines ÖRES-Katasters (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) sind die für die Nutzungsplanung erhobenen Daten gemäss dem kantonalen "Geodatenmodell Bereich Nutzungsplanung" vom 27. Januar 2017 zu erfassen und darzustellen. Demnach gehören Groberschliessungsstrassen wie auch Basiserschliessungsstrassen im Siedlungsraum zu den Verkehrszonen. Ausserhalb der Bauzonen werden die Strassen als "Verkehrsflächen" bezeichnet. Im Baureglement sind dazu die entsprechenden Bestimmungen zu ergänzen. Die Gemeinde Freienbach wird eingeladen, die Verkehrszonen und die Verkehrsflächen gemäss dem Geodatenmodell, soweit möglich in der laufenden Planung umzusetzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

E. Schlussfolgerung

Das Vorprüfungsverfahren gilt als abgeschlossen. Soweit möglich, sind mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung ebenfalls die Verkehrszonen respektive die Verkehrsflächen auszuscheiden. Die Gefahrenzonen am Staldenbach in Pfäffikon sind unter Berücksichtigung der laufenden Planung von Hochwasserschutzmassnahmen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Zudem ist den Auflagen gemäss Stellungnahme des Umweltdepartements vom 26. Februar 2018 zu entsprechen. Ferner wird der Gemeinderat Freienbach eingeladen, die Empfehlungen und Hinweise zu berücksichtigen. Das Volkswirtschaftsdepartement hofft, den Gemeinderat mit diesen Ausführungen bei der weiteren Planung zu unterstützen. Bei Fragen gibt Ihnen das Amt für Raumentwicklung gerne Auskunft.

-	-	-
---	---	---